



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 53.279-2b/74

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über die Feuerpolizei, örtliche Gefahrenpolizei und des Feuerwehrewesen (NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz - NÖ FGG)

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	25. JUNI 1974
Zl.	117/2-74 Aussch. M.

Zur GZ 117 ex 1974  
vom 25. April 1974

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1974 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über die Feuerpolizei, örtliche Gefahrenpolizei und das Feuerwehrewesen (NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz - NÖ FGG) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Hiefür waren folgende Überlegungen maßgebend:

1. a) Der § 2 Abs. 2 Z 2 des Gesetzesbeschlusses stellt für die Abgrenzung der überörtlichen Feuerpolizei von der örtlichen Feuerpolizei das Kriterium auf, daß Maßnahmen nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehren als Hilfsorgan der Gemeinden hinausgehen. Diese Konstruktion steht mit dem verfassungsgesetzlichen Eignungskriterium im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG nicht voll in Einklang, nach dem es darauf ankommt, daß Angelegenheiten geeignet sind, durch die in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

b) Der § 2 Abs. 2 Z 3 des Gesetzesbeschlusses stellt für die Abgrenzung der überörtlichen Feuerpolizei von der örtlichen Feuerpolizei ferner das Kriterium auf, daß die Besorgung von Maßnahmen nicht ausschließlich im örtlichen oder sachlichen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist. Diese Konstruktion steht ebenfalls mit Art. 118 Abs. 2 B-VG nicht in Einklang, weil diese Verfassungsnorm von der Interessenlage her bereits ein überwiegendes Interesse für die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausreichend sein läßt.

2. Der § 1 Abs. 2 schließt aus, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß als Grundlage für Maßnahmen herangezogen wird, die nicht in den verfassungsgesetzlichen Kompetenzbereich des Landes fallen. Der Anwendungsbereich des Gesetzesbeschlusses hinsichtlich der örtlichen Gefahrenpolizei (§ 3) enthält keine Konkretisierung der Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzesbeschlusses im Verhältnis zum Bundeskompetenzbereich. Der Gesetzesbeschluß steht folglich mit dem aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) in Verbindung mit der Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern ableitbaren verfassungsgesetzlichen Gebot nicht in Einklang, den Anwendungsbereich gesetzlicher Bestimmungen so klar zu umschreiben, daß tunlichst nicht erst die Vollzugsorgane die Grenzen des Anwendungsbereiches gesetzlicher Bestimmungen gegenüber dem Kompetenzbereich der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft - durch Heranziehung und Auslegung der von der Bundesverfassung zur Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern aufgestellten Kompetenztatbestände - ermitteln müssen.

3. Gemäß § 56 Abs. 1 obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Führung der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Feuerwehren im Wirkungsbereich einer Bezirkshauptmannschaft, gemäß § 57 Abs. 3 den Abschnitts- bzw. Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten die Führung der im Abschnitt bzw. im Unterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren. Eine Determinierung des Ausdruckes "Führung" fehlt im Gesetzesbeschluß. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch muß daher geschlossen werden, daß eine umfassende Kommandogewalt gemeint ist, die sich auf alle

Einsätze der Feuerwehren bezieht, auch wenn es sich um Einsätze auf dem Gebiet der örtlichen Feuerpolizei handelt. Gegen den § 56 Abs. 1 und den § 57 Abs. 3 bestehen daher Bedenken aus der Sicht des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG "örtliche Feuerpolizei".

4. Im § 66 werden die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet. Außer den dort genannten Aufgaben tragen auch die Aufforderungsrechte der Gemeinde nach § 33 Abs. 1, 2 und 4, das Antragsrecht der Gemeinde nach § 35 Abs. 2 und das Ordnungsrecht der Gemeinde nach § 64 Abs. 2 die verfassungsgesetzlichen Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ohne daß der vorliegende Gesetzesbeschluß die sich aus den §§ 33 Abs. 1, 2 und 4, 35 Abs. 2 und 64 Abs. 2 ergebenden Aufgaben der Gemeinde als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Diese Bestimmungen entsprechen daher der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 2 B-VG nicht.

#### Zusätzliche Bemerkungen

Über die Überlegungen hinaus, die der Bundesregierung Anlaß gegeben haben, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen, besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Bundesregierung geht von der Auffassung aus, daß Maßnahmen des Bundesheeres bei einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, und bei der Vorbereitung dieses Einsatzes, wie etwa das Verbrennen von Gegenständen im Freien, die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien und die Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten, ausschließlich dem Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) zuzuordnen und daher von den Regelungen der §§ 9, 10 und 11 nicht erfaßt sind. Die Bundesregierung vertritt weiters die Auffassung, daß auch die Regelung der Feuerpolizei für den Bereich von spezifisch militärischen Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Bundesheerkasernen, wie etwa für den Bereich von Befestigungsanlagen, Munitionslagern, Meldeanlagen, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb und die Luftraumüberwachung, Schieß- und sonstigen Übungsstätten, als "militärische Angelegenheit" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG aufzufassen ist und daher diesbezüglich die Regelungen des II. und III. Hauptstückes

nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation keine Anwendung finden.

2. Zur Erleichterung der Drucklegung wird auf folgende Redaktionsversehen bzw. Beistrichfehler hingewiesen:

A) Im § 39 Abs.5 vierte Zeile ist im Wort "Stimmengleichheit" ein Druckfehler enthalten (h).

B) Beistriche wären zu setzen in:

a) § 6 dritte Zeile zwischen "verhindert" und "und".

b) § 22 Abs.1 erste Zeile zwischen "wahrnimmt" und "hat".

c) § 27 Abs.4 vierte Zeile zwischen "Landesregierung" und "unbeschadet".

d) § 33 Abs.1 dritte Zeile zwischen "dienen" und "sind" sowie siebente Zeile zwischen "handelt" und "hiezuh".

e) § 42 vorletzte Zeile zwischen "haben" und "sowie".

f) § 53 Abs.2 zweite Zeile zwischen "Aufgabe" und "soweit".

g) § 60 dritte Zeile zwischen "Verordnungen" und "die".

C. Der Beistrich wäre zu streichen in:

a) § 7 dritte Zeile zwischen "Tätigkeiten" und "die".

b) § 11 Abs.2 vorletzte Zeile zwischen "Dachbodenfenster." und "sowie".

c) § 13 Abs.1 erste Zeile zwischen "Feuerstätten" und "mit".

d) § 27 Abs.4 sechste Zeile zwischen "Brandbekämpfung" und "durch".

e) § 42 dritte Zeile zwischen "Gemeinde" und "eine".

f) § 44 Abs.1 dritte Zeile nach "werden".

g) § 56 Abs.1 vorletzte Zeile zwischen "Bezirkshauptmannschaft" und "und".

21. Juni 1974

Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amf der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~25. JUNI 1974~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen  
Stempel.~~

*Landtagsk*

1/1